

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Mai 2013	Nr. 7
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und
Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität des Saarlandes
Vom 20. März 2013.....

22

**Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen
und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität des Saarlandes**

Vom 20. März 2013

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1086) geändert wurde, folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Die wirtschaftliche und soziale Betreuung der Studierenden und Zweithörerinnen und Zweithörer der Universität des Saarlandes obliegt dem Studentenwerk im Saarland e.V. Zur Sicherung der Erfüllung dieser Aufgaben wird von den Studierenden und den Zweithörerinnen und Zweithörern ein Sozialbeitrag erhoben.

§ 2

Der Sozialbeitrag besteht aus:

- a) dem Beitrag zum Studentenwerk,
- b) einem Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung.

§ 3

Der Beitrag zum Studentenwerk beträgt	55,70 €,
ab Wintersemester 2013/14	75,70 €,
ab Sommersemester 2014	79,70 €,
ab Sommersemester 2015	83,70 €,
ab Sommersemester 2016	84,70 €,
ab Sommersemester 2017	85,70 €,
ab Sommersemester 2018	86,70 €,
ab Sommersemester 2019	87,70 €,
ab Sommersemester 2020	88,70 €,
ab Sommersemester 2021	89,70 €,
ab Sommersemester 2022	90,70 €.

Der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung beträgt 1,30 €. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Semesters zu entrichten.

§ 4

(1) Von Zweithörerinnen und Zweithörern wird der hälftige Beitrag zum Studentenwerk sowie der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung erhoben.

(2) Von Gasthörerinnen und Gasthörern wird nur der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung erhoben.

§ 5

Im Falle der Aufhebung, Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung von Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörern und Gasthörerinnen und Gasthörern werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

§ 6

(1) Der Universitätspräsident kann Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen an der Universität des Saarlandes studieren, von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrages in dem Umfang befreien, in welchem mit den Partnerhochschulen hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Betreuung der Studierenden gegenseitige Kostenfreiheit vereinbart worden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zweithörerinnen und Zweithörer, die als Studierende an anderen Hochschulen, insbesondere der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz, eingeschrieben sind. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität des Saarlandes vom 12. April 2000 (Dienstbl. S. 132), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. September 2011 (Dienstbl. S. 4) außer Kraft.

Saarbrücken, 30. April 2013



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)